

Vereinbarung über die Weitergabe von Daten an eine datenbearbeitende Stelle (Version 18.09.2023)

Nutzungsberechtigte:

- Nach dem KlimaG BW zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtete Große Kreisstädte und Stadtkreise,
- Freiwillig wärmeplanende Gemeinden nach der „Verwaltungsvorschrift zur Förderung der freiwilligen kommunalen Wärmeplanung in Gemeinden und Landkreisen“,
- Dienstleistungsunternehmen im Auftrag dieser verpflichteten oder freiwillig wärmeplanenden Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg
- Alle Gemeinden in Baden-Württemberg oder Dienstleistungsunternehmen im Auftrag dieser Gemeinden.

Städte und Gemeinden werden nachfolgend als „Kommune“ bezeichnet.

Weitergeben durch:

KEA Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH, Karlsruhe

Datenbearbeitende Stelle:

- Gemeinde
- Dienstleistungsunternehmen

Gemeinde/Firma: _____
Straße, Hausnummer: _____
PLZ, Wohnort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____
Ansprechperson: _____

Datenart:

Darstellung des Erdwärmesonden-Potenzials, flurstückscharf und als Rasterdatensatz.

Räumliche Ausdehnung der Daten:

Gesamtfläche Baden-Württemberg,
außer der Gemeinde Schuttertal und den Städten Titisee-Neustadt und Wolfach

Verwendungszweck:

Ausschließlich für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans gemäß KlimaG BW, für daraus abgeleitete Maßnahmen sowie vergleichbare Planungsvorhaben, darunter insbesondere integrierte Quartierskonzepte, Machbarkeitsstudien, Transformations- und Wärmenetzausbau-pläne, Klimaschutzkonzepte. Die Daten sind aufgrund pauschaler, vereinfachter Annahmen nicht geeignet für die Planung von konkreten Einzelvorhaben.

Beginn, Ende der Weitergabe (Bezugszeitraum):

ab sofort bis Ende 2028

Die Kommunen haben die o.a. Modelldaten der KEA-BW zur Verwendung gemäß des o.a. Verwendungszwecks erhalten. Die Modelldaten werden der jeweiligen Gemeinde / dem Dienstleistungsunternehmen unter folgenden Bedingungen weitergegeben:

1. Die Erlaubnis zur Nutzung der Modelldaten wird nur für den angegebenen Verwendungszweck und Zeitraum erteilt. Eine darüberhinausgehende Nutzung – z.B. für eigene Zwecke, Aufbau eines digitalen Datenbestandes mit der Absicht der kommerziellen Nutzung oder Veräußerung – ist nicht gestattet. Die im Zuge der Bearbeitung erzeugten und gespeicherten Daten – auch Zwischenprodukte – sind nach Ablauf des o.a. Bezugszeitraums zu löschen. Die Weitergabe der Modelldaten an einen Dritten ist nicht zulässig.
2. Die Kommune oder ein Dienstleister haben dafür Sorge zu tragen, dass Dritte keinen unberechtigten Zugriff auf die Daten nehmen können und Bedienstete die Daten weder für ihre eigenen Zwecke nutzen noch Dritten zugänglich machen.
3. Bei der Bearbeitung von Daten sind grundsätzlich die EU-europäischen, deutschen und baden-württembergischen Datenschutz- und sonstigen Geheimhaltungsbestimmungen zu beachten.
4. Die Kommune oder der Dienstleister erklären sich einverstanden, dass die o.a. Informationen digital gespeichert werden. Er verpflichtet sich, die KEA-BW auf Anfrage über den Bearbeitungsstand und die Datennutzung zu informieren.
5. Die Kommune oder der Dienstleister verpflichtet sich, bei einer schuldhaften Verwendung der Daten für andere als im o.a. Verwendungszweck genannte Zwecke eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche, wie Schadensersatz oder Unterlassung, bleibt der KEA-BW vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf einen eventuell zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Im Fall von Verstößen gegen die obigen Verpflichtungen kann die Nutzungserlaubnis durch die KEA-BW widerrufen werden.

(Ort und Datum)

(Stempel, Unterschrift
der Kommune / des Dienstleisters)